



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenwissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

VwGO

8. Auflage 2017

Im Skript VwGO finden Sie alle **prüfungsrelevanten Schwerpunkte** zur Zulässigkeit und Begründetheit verwaltungsgerichtlicher Klagen, insbesondere Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten im Verwaltungsprozess, Klagebefugnis, Fristen, vorläufiger Rechtsschutz, Überblick über die Rechtsmittel der VwGO und das Widerspruchsverfahren.

Rechtsprechung und Literatur sind bis **Februar 2017** eingearbeitet. Die Neuauflage berücksichtigt vor allem neuere Entwicklungen beim Verwaltungsrechtsweg (Strafverfolgungsvorsorge, Zwei-Stufen-Theorie), bei der Fortsetzungsfeststellungsklage, insbesondere zum sog. Fortsetzungsfeststellungsinteresse, beim entscheidungserheblichen Zeitpunkt, zur Entbehrlichkeit des Vorverfahrens bei sachlicher Einlassung und zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in einigen Ländern.

ISBN: 978-3-86752-497-1



9 783867 524971

€ 19,90



2017



Skripten

Wüstenbecker

VwGO

VwGO

8. Auflage 2017

 Alpmann Schmidt

Alpmann Schmidt



VwGO

Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts

2017

Horst Wüstenbecker
Rechtsanwalt

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Wüstenbecker, VwGO, Rn.

Wüstenbecker, Horst

VwGO – Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts

8. Auflage 2017

ISBN: 978-3-86752-497-1

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Grundlagen des Verwaltungsprozesses 1

1. Abschnitt: Sachentscheidungsvoraussetzungen 1

 A. Zulässigkeit des Rechtswegs 2

 B. Statthaftigkeit der Verfahrensart 4

 C. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen 4

 D. Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen 4

 E. Prozessuale Besonderheiten 5

2. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze 6

 A. Amtsermittlungsgrundsatz 6

 B. Verfügungsgrundsatz 6

 C. Sonstige Verfahrensgrundsätze 6

■ Zusammenfassende Übersicht: Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage 7

2. Teil: Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 8

1. Abschnitt: Aufdrängende Spezialzuweisungen 9

2. Abschnitt: Die Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO 10

 A. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten 10

 I. Eindeutige Zuordnung 10

 II. Rechtsnatur des Rechtsverhältnisses 11

 III. Abwehr- und Leistungsansprüche 12

 Fall 1: Streitigkeiten um den Ratskeller 12

 IV. Zwei-Stufen-Theorie 15

 Fall 2: Kredit für Betriebsverlagerung 15

 B. Nichtverfassungsrechtlicher Art 20

 Fall 3: Streit um Koalitionsvereinbarung 20

 C. Abdrängende Zuweisungen an andere Gerichte 23

 I. Besondere Verwaltungsgerichte 23

 II. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte 24

 III. Justizverwaltungsakte 25

 Fall 4: Polizeifotos 25

3. Abschnitt: Einschränkungen des Rechtsschutzes 29

 A. Ausschluss des Rechtsweges 29

 B. Beschränkung des Rechtsschutzes 29

 I. Besonderheiten bei innerkirchlichen Streitigkeiten 29

 II. Gnadenentscheidungen 30

 1. Justiziabilität 31

 2. Rechtsweg 31

■ Zusammenfassende Übersicht: Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges 32

3. Teil: Klagearten im Verwaltungsprozess	33
1. Abschnitt: Anfechtungsklage	35
A. Die Zulässigkeit der Anfechtungsklage	35
I. Verwaltungsrechtsweg	35
II. Statthaftigkeit der Anfechtungsklage	35
III. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen der Anfechtungsklage	39
1. Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO)	39
2. Vorverfahren	39
a) Erforderlichkeit	40
b) Ausnahmen	40
c) Entbehrlichkeit	40
3. Klagefrist	41
4. Klagegegner	41
B. Begründetheit der Anfechtungsklage	43
I. Rechtswidrigkeit des VA	43
II. Rechtsverletzung	44
1. Adressatenklagen	44
2. Drittanfechtungsklagen	44
Fall 5: Das Loch in der Kasse	45
C. Annexanträge	51
■ Zusammenfassende Übersicht: Anfechtungsklage	53
2. Abschnitt: Verpflichtungsklage	55
A. Zulässigkeit der Verpflichtungsklage	56
B. Die Begründetheit der Verpflichtungsklage	56
I. Aufbau der Begründetheitsprüfung	56
II. Ergebnis der Begründetheitsprüfung	58
Fall 6: Freie Aussicht	58
C. Das Verhältnis zwischen Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	62
I. Abwehr eines belastenden VA	62
II. Erlass eines begünstigenden VA	62
III. Rechtsschutz gegen Inhalts- und Nebenbestimmungen	63
IV. Annexanträge	64
V. Konkurrentenklage	64
1. Konkurrentenabwehrklage	64
2. Konkurrentengleichstellungsklage	65
3. Konkurrentenverdrängungsklage	65
4. Beamtenrechtliche Konkurrentenklage	66
■ Zusammenfassende Übersicht: Verpflichtungsklage	68
3. Abschnitt: Allgemeine Leistungsklage	70
A. Zulässigkeit der allgemeinen Leistungsklage	70
I. Verwaltungsrechtsweg	70
II. Statthaftigkeit der Leistungsklage	71
III. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	71

1. Klagebefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO	71
2. Vorverfahren	72
3. Klagefrist	72
4. Klagegegner	73
5. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	73
B. Begründetheit der allgemeinen Leistungsklage	73
Fall 7: Alimentation	74
■ Zusammenfassende Übersicht: Allgemeine Leistungsklage	81
4. Abschnitt: Allgemeine Feststellungsklage	82
A. Die allgemeine Feststellungsklage	82
I. Verwaltungsrechtsweg	82
II. Statthaftigkeit der Feststellungsklage	83
1. Gegenstand der Feststellungsklage	83
a) Begriff des Rechtsverhältnisses	83
b) Inzidente Normenkontrolle	84
2. Subsidiarität der Feststellungsklage	85
III. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen der Feststellungsklage	87
1. Feststellungsinteresse	87
2. Sonstige besondere Sachurteilsvoraussetzungen	87
Fall 8: Gewerblicher Verkehrshilfsdienst	88
B. Nichtigkeitsfeststellungsklage (§ 43 Abs. 1 Alt. 2 VwGO)	93
I. Zulässigkeit der Nichtigkeitsfeststellungsklage	93
1. Verwaltungsrechtsweg	93
2. Statthaftigkeit	94
3. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	94
II. Begründetheit der Nichtigkeitsfeststellungsklage	94
■ Zusammenfassende Übersicht: Allgemeine Feststellungsklage	95
5. Abschnitt: Fortsetzungsfeststellungsklage	96
A. Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage	97
I. Verwaltungsrechtsweg	97
II. Statthaftigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage (FFK)	97
1. Der Anwendungsbereich des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO	97
a) Unmittelbarer Anwendungsbereich	97
b) Analoge Anwendung bei Verpflichtungsklagen	98
c) Keine analoge Anwendung bei allgemeinen Leistungsklagen	98
2. Begriff der Erledigung	99
III. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen der FFK	100
1. Voraussetzungen der (hypothetischen) Ausgangsklage	100
2. Fortsetzungsfeststellungsinteresse	101
a) Wiederholungsgefahr	102
b) Rehabilitationsbedürfnis	102
c) Schwerwiegender Grundrechtseingriff	102
d) Präjudizinteresse	104
Fall 9: Nachträglicher Rechtsschutz	105

B. Begründetheit der Fortsetzungsfeststellungsklage	111
C. Erledigungserklärung	112
■ Zusammenfassende Übersicht: Fortsetzungsfeststellungsklage	113
6. Abschnitt: Vorbeugender Rechtsschutz	114
Fall 10: Vorbeugen ist besser	114
7. Abschnitt: Abstrakte Normenkontrolle, § 47 VwGO	117
A. Zulässigkeit des Normenkontrollverfahrens	117
I. Verwaltungsrechtsweg	118
II. Statthaftigkeit des Antrags	118
III. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen	119
1. Antragsbefugnis	119
2. Antragsfrist	120
3. Antragsgegner	120
IV. Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen	121
B. Begründetheit des Normenkontrollantrags	121
■ Zusammenfassende Übersicht: Abstrakte Normenkontrolle	122
8. Abschnitt: Klagehäufung	123
A. Objektive Klagehäufung	123
B. Haupt- und Hilfsantrag	123
C. Prüfungsreihenfolge	124
4. Teil: Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen	125
1. Abschnitt: Die Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO)	125
A. Bedeutung der Klagebefugnis	125
B. Anwendungsbereich des § 42 Abs. 2 VwGO	125
C. Voraussetzungen der Klagebefugnis	126
I. Möglichkeitstheorie	127
II. Eigene Rechtsverletzung	127
III. Das geltend zu machende subjektiv öffentliche Recht	128
1. Einfach-gesetzliche subjektive Rechte	127
2. Grundrechte	129
3. Unionsrecht	129
D. Fallgruppen	131
I. Anfechtungsklage des Adressaten	131
Fall 11: Adressatentheorie	131
II. Verpflichtungsklage des Adressaten	133
Fall 12: Denkmalschutz	133
III. Anfechtungsklage eines Dritten	134
1. Einfach-gesetzliche drittschützende Vorschriften	134
2. Grundrechte	135
Fall 13: Anfechtungsklage gegen die Begünstigung des Adressaten	135
Fall 14: Anfechtungsklage gegen die Belastung des Adressaten	138

IV. Verpflichtungsklage eines Dritten	139
Fall 15: Verpflichtungsklage auf Belastung des Adressaten	139
Fall 16: Verpflichtungsklage auf Begünstigung des Adressaten	140
■ Zusammenfassende Übersicht: Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO)	142
2. Abschnitt: Vorverfahren	143
A. Erforderlichkeit des Vorverfahrens	143
B. Ausschluss des Vorverfahrens	144
C. Entbehrlichkeit des Vorverfahrens	145
Fall 17: Widerspruch entbehrlich	146
3. Abschnitt: Klagefrist	149
A. Klagefrist ohne vorherige Durchführung eines Vorverfahrens	150
B. Klagefrist nach Durchführung eines Vorverfahrens	153
C. Frist bei fehlender oder unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung	155
D. Berechnung der Klagefrist	156
E. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	157
Fall 18: Fristprobleme	158
5. Teil: Allgemeine Sachentscheidungs Voraussetzungen	162
A. Zuständigkeit des Gerichts	162
B. Ordnungsgemäße Klageerhebung	162
C. Beteiligten-, Prozess- und Postulationsfähigkeit	164
I. Beteiligtenfähigkeit	164
II. Prozessfähigkeit	165
III. Postulationsfähigkeit	166
D. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	166
E. Sonstige Sachentscheidungs Voraussetzungen	167
I. Anderweitige Rechthängigkeit oder Rechtskraft	167
II. Verzicht und Verwirkung	167
Fall 19: Verspäteter Nachbarrechtsschutz	167
6. Teil: Begründetheit der verwaltungsgerichtlichen Klage	169
1. Abschnitt: Prüfungsmaßstab	169
A. Die Rechtswidrigkeit des VA	169
I. Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	169
II. Objektive Sach- und Rechtslage	170
III. Nachschieben von Gründen	170
IV. Teilrechtswidrigkeit	172
B. Verletzung der Rechte des Klägers	172
2. Abschnitt: Der entscheidungserhebliche Zeitpunkt	173
A. Der Beurteilungszeitpunkt bei der Anfechtungsklage	173
I. Grundsatz: Behördliche Entscheidung	173
II. Ausnahme: Mündliche Verhandlung	174

III. Gegenausnahme: Behördliche Entscheidung	175
Fall 20: Existenzentzug	175
B. Der für die Verpflichtungsklage maßgebliche Zeitpunkt	177
I. Grundsatz: Mündliche Verhandlung	177
II. Ausnahme: Behördliche Entscheidung	177
C. Maßgeblicher Zeitpunkt bei den sonstigen Klagearten	179
7. Teil: Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsprozess	180
1. Abschnitt: Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes	180
A. Effektivität des Rechtsschutzes	180
B. Arten des vorläufigen Rechtsschutzes	180
2. Abschnitt: Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 VwGO	181
A. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage	181
Fall 21: Widerspruch des entlassenen Beamten auf Probe	183
B. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung	187
I. Die Fälle des § 80 Abs. 2 VwGO	187
II. Rechtsfolge bei Wegfall der aufschiebenden Wirkung	189
C. Das gerichtliche Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO	190
I. Die Zulässigkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO	190
1. Verwaltungsrechtsweg	190
2. Statthaftigkeit	190
3. Antragsbefugnis	192
4. Rechtsschutzbedürfnis	192
a) Hauptsacheverfahren nicht offensichtlich unzulässig	192
b) Kein vorheriger Antrag an die Behörde erforderlich	193
c) Keine besondere Eilbedürftigkeit	193
5. Antragsfrist	193
6. Antragsgegner	193
7. Sonstige Sachentscheidungsvoraussetzungen	193
II. Begründetheit des Antrags nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO	194
1. Prüfungsmaßstab	194
2. Interessenabwägung	194
a) Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts	194
b) Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts	195
c) Entscheidung bei offenen Erfolgsaussichten	196
Fall 22: Untersagung eines Malerbetriebes	197
III. Europarechtliche Vorgaben für den vorläufigen Rechtsschutz	205
D. Der faktische Vollzug	206
Fall 23: Versiegelung einer Werkshalle	206
E. Das behördliche Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 4 VwGO	209
F. Das Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO	209
■ Zusammenfassende Übersicht: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO	210

3. Abschnitt: Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 a VwGO	211
A. Begünstigender VA mit drittbelastender Wirkung	212
I. Rechtsbehelf des Dritten hat keine aufschiebende Wirkung	212
Fall 24: Nachbarstreit – Aussetzung der Vollziehung	212
II. Rechtsbehelf des Dritten hat aufschiebende Wirkung	217
Fall 25: Anordnung der sofortigen Vollziehung	217
Fall 26: Missachtung der aufschiebenden Wirkung (Abwandlung Fall 25) ...	219
B. Belastender VA mit drittbegünstigender Wirkung	222
C. Rechtsschutz des Nachbarn beim Bauen ohne Baugenehmigung	223
Fall 27: Bauen ohne Baugenehmigung	223
4. Abschnitt: Die einstweilige Anordnung	226
A. Zulässigkeit des Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO	226
I. Verwaltungsrechtsweg	226
II. Statthaftigkeit	226
III. Antragsbefugnis	227
IV. Rechtsschutzbedürfnis	227
V. Sonstige Sachentscheidungsvoraussetzungen	227
B. Begründetheit des Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO	227
I. Voraussetzungen der SicherungsAO (§ 123 Abs. 1 S. 1 VwGO)	229
1. Anordnungsanspruch	229
2. Anordnungsgrund	230
3. Rechtsfolge	230
II. Voraussetzungen der RegelungsAO (§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO)	230
1. Anordnungsanspruch	230
2. Anordnungsgrund	231
3. Rechtsfolge	231
III. Einschränkungen beim Erlass einer einstweiligen Anordnung	231
Fall 28: Vorläufige Versetzung	231
C. Einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO	235
■ Zusammenfassende Übersicht: Einstweilige Anordnung gemäß § 123 VwGO	236
8. Teil: Überblick über die Rechtsmittel der VwGO	237
A. Berufung	237
B. Revision	238
C. Beschwerde	238
D. Anhörungsrüge	239
9. Teil: Das Widerspruchsverfahren	240
1. Abschnitt: Sinn und Zweck des Widerspruchsverfahrens	240
A. Die Funktion des behördlichen Vorverfahrens	240
B. Bedeutung des Vorverfahrens	240

2. Abschnitt: Das Gutachten im Widerspruchsverfahren	241
A. Die Zulässigkeit des Widerspruchs	241
I. Vorliegen einer verwaltungsrechtlichen Streitigkeit	241
II. Statthaftigkeit des Widerspruchs	242
1. Widerspruch als richtiger Rechtsbehelf	242
2. Ausschluss des Vorverfahrens	242
III. Widerspruchsbefugnis	245
IV. Form und Frist	245
1. Monatsfrist nach § 70 Abs. 1 VwGO	245
2. Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO	246
3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	247
V. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen	247
Fall 29: Verspäteter Nachbarrechtsschutz	247
B. Die Begründetheit des Widerspruchs	249
I. Prüfungsmaßstab und Prüfungsumfang	249
II. Entscheidung der Widerspruchsbehörde	250
III. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt	251
3. Abschnitt: Der Widerspruchsbescheid	252
Fall 30: Die reformatio in peius	253
■ Zusammenfassende Übersicht: Widerspruchsverfahren	260
Stichwortverzeichnis	261

Literaturverzeichnis

Bader/Funke-Kaiser/ Stuhlfauth/von Albedyll	Verwaltungsgerichtsordnung 6. Aufl. 2015
Bader/Ronellenfitsch	BeckOK VwVfG Online-Kommentar Stand: 01.10.2016
Bosch/Schmidt/Vondung	Praktische Einführung in das verwaltungsgerichtliche Verfahren 9. Aufl. 2012
Detterbeck	Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht 14. Aufl. 2016
Ehlers/Pünder (Hrsg.)	Allgemeines Verwaltungsrecht 15. Aufl. 2015
Engelhardt/App/Schlatmann	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) 10. Aufl. 2014
Eyermann	Verwaltungsgerichtsordnung 14. Aufl. 2014
Fehling/Kastner/Störmer (Hrsg.)	Verwaltungsrecht VwVfG – VwGO 4. Aufl. 2016
Finkelnburg/Dombert/ Külpmann	Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren 6. Aufl. 2011
Gärditz	VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung mit Nebengesetzen 1. Aufl. 2013
Huck/Müller	Verwaltungsverfahrensgesetz 2. Aufl. 2016
Hufen	Verwaltungsprozessrecht 10. Aufl. 2016
Knack/Henneke (Hrsg.)	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) 10. Aufl. 2014

Kopp/Ramsauer	Verwaltungsverfahrensgesetz 17. Aufl. 2016
Kopp/Schenke	Verwaltungsgerichtsordnung 22. Aufl. 2016
Mann/Sennekamp/Uechtritz	Verwaltungsverfahrensgesetz 1. Aufl. 2014
Maurer	Allgemeines Verwaltungsrecht 18. Aufl. 2011
Pietzner/Ronellenfitsch	Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht 13. Aufl. 2014
Posser/Wolff	BeckOK VwGO Online-Kommentar, Stand: 01.10.2016
Redeker/v.Oertzen	Verwaltungsgerichtsordnung 16. Aufl. 2014
Sadler	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz Verwaltungszustellungsgesetz 9. Aufl. 2014
Schenke	Verwaltungsprozessrecht 14. Aufl. 2014
Schoch/Schneider/Bier	Verwaltungsgerichtsordnung München, Loseblatt Stand: Juni 2016
Sodan/Ziekow	Verwaltungsgerichtsordnung 4. Aufl. 2014
Stelkens/Bonk/Sachs	Verwaltungsverfahrensgesetz 8. Aufl. 2014
Wolff/Decker	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) 3. Aufl. 2012
Wysk	Verwaltungsgerichtsordnung 2. Aufl. 2016

1. Teil: Grundlagen des Verwaltungsprozesses

Anders als im Zivilrecht sind die meisten Klausuren im Öffentlichen Recht bereits im ersten Examen mit einer **prozessualen Fragestellung** verbunden (Fallfrage: „Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?“ oder „Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?“). Neben dem materiellen Verwaltungsrecht spielt in der Klausur daher das **Prozessrecht** eine bedeutende Rolle.

1

Das Verwaltungsprozessrecht ist im Wesentlichen in der **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO) geregelt. Wichtige Ergänzungen finden sich in landesrechtlichen Ausführungsgesetzen (AGVwGO, JustizG etc.).¹ Außerdem sind gemäß § 173 S. 1 VwGO ergänzend die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) anzuwenden, soweit die VwGO keine Bestimmungen über das Verfahren enthält.

2

Beispiele: Über § 173 S. 1 VwGO gelten daher z.B. die Vorschriften über die Vollmacht (§§ 81 ff. ZPO) und die Vorschriften über den Rechtsweg (§§ 17 ff. GVG). **Gegenbeispiel:** Die Vorschriften über das Versäumnisurteil (§§ 330 ff. ZPO) gelten im Verwaltungsprozess aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 Abs. 1 VwGO) nicht (s.u. Rn. 20).

1. Abschnitt: Sachentscheidungsvoraussetzungen

Zusammen mit dem Allgemeinen und dem Besonderen Verwaltungsrecht bildet das Verwaltungsprozessrecht den rechtlichen Rahmen für die Prüfung von Rechtsbehelfen vor dem Verwaltungsgericht (insbesondere Klagen und Eilanträge). Diese können nur Erfolg haben, soweit sie **zulässig und begründet** sind.

3

- Die **Zulässigkeit** umfasst die **prozessrechtlichen Voraussetzungen** für den Erfolg der Klage.
- Die **Begründetheit** betrifft dagegen die **materiell-rechtlichen Voraussetzungen** des Klagebegehrens.

Klausurhinweis: Diese Trennung führt dazu, dass die **Zulässigkeit stets vor der Begründetheit** zu prüfen ist! Zulässigkeitsfragen dürfen auch nicht offengelassen werden, selbst wenn der Antrag des Klägers offensichtlich unbegründet ist.

- Ist die Klage **unzulässig**, so wird sie durch sog. **Prozessurteil** abgewiesen.
- Ist die Klage **zulässig**, ergeht – nach Prüfung der Begründetheit – ein **Sachurteil**.

4

Bedeutung hat die Unterscheidung insbes. für den **Umfang der Rechtskraft** (§ 121 VwGO). Ein Prozessurteil hindert den Kläger nicht, erneut zu klagen. Ein Sachurteil bindet die Beteiligten dagegen auch in materieller Hinsicht (§ 121 VwGO), d.h. eine erneute Klage mit dem gleichen Streitgegenstand ist unzulässig.²

Die Zulässigkeitsprüfung umfasst die sog. **Sachentscheidungsvoraussetzungen**, also die Gesichtspunkte, die Voraussetzung für eine Entscheidung in der Sache sind. Die Prüfung der Zulässigkeit kann man grob in vier Oberpunkte einteilen:

5

¹ AGVwGO BW, AGVwGO Bay, AGVwGO Bln, BbgVwGG, AGVwGO Brem, AGVwGO Hmb, HessAGVwGO, AGGerStrG M-V, NJG, JustG NRW, AGVwGO RP, Saarl AGVwGO, SächsJG, AG VwGO LSA, AGVwGO SH, ThürAGVwGO.

² Vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 05.02.2015 – BVerwG 5 B 29/14.

Sachentscheidungs Voraussetzungen

- **Zulässigkeit** des gewählten **Rechtswegs**
- **Statthaftigkeit** der Klage- bzw. Verfahrensart
- **Besondere** Sachentscheidungs Voraussetzungen
- **Allgemeine** Sachentscheidungs Voraussetzungen

Hinweis: Die Prüfungsreihenfolge wird in Rspr. und Lit. **uneinheitlich gehandhabt**. Der im vorliegenden Skript wiedergegebene Aufbau orientiert sich an Logik und Zweckmäßigkeit. Wichtig ist nur, dass Sie in der Klausur eine vertretbare Reihenfolge wählen (dazu im Einzelnen später).

A. Zulässigkeit des Rechtswegs

- 6 Erster Schritt bei der Prüfung verwaltungsgerichtlicher Rechtsbehelfe ist stets die Frage, ob der **Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten** eröffnet ist. Denn nur dann ist das Verwaltungsgericht zuständig, über die Sache zu entscheiden. Nach Art. 95 Abs. 1 GG gibt es in Deutschland **fünf Gerichtsbarkeiten**.

Ordentliche Gerichte	Arbeitsgerichte	(Allgemeine) Verwaltungsgerichte	Sozialgerichte	Finanzgerichte
<ul style="list-style-type: none"> - Amtsgericht - Landgericht - OLG - BGH 	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsgericht - LAG - BAG 	<ul style="list-style-type: none"> - VG - OVG/VGH - BVerwG 	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialgericht - LSG - BSG 	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzgericht - BFH
↓	↓	↓	↓	↓
§ 13 GVG	§§ 2, 2 a ArbGG	§ 40 VwGO	§ 51 SGG	§ 33 FGO
<ul style="list-style-type: none"> ■ bürgerliche Streitigkeiten ■ Strafsachen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ bürgerliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> ■ öffentlich-rechtliche Streitigkeiten ■ nichtverfassungsrechtlicher Art ■ keine anderweitige Zuweisung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ in bestimmten sozialrechtl. Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ■ in bestimmten Abgabenangelegenheiten
Außerdem: Bundesverfassungsgericht (Art. 92, 93 GG) Landesverfassungsgerichte (Verfassungsgerichtshof, Staatsgerichtshof u.a.)				

- 7 Die **Zuweisung** der Rechtsstreitigkeiten an die verschiedenen Gerichtszweige erfolgt durch:
- **Spezialzuweisungen** (wie z.B. § 54 Abs. 1 BeamStG für beamtenrechtliche Streitigkeiten oder § 217 Abs. 1 BauGB für sog. Baulandsachen) oder
 - **Generalklauseln:** § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, § 13 GVG für die ordentlichen Gerichte.
- 8 Ist der eingeschlagene Rechtsweg nicht eröffnet, wird die Klage aber nicht als unzulässig abgewiesen, sondern **von Amts wegen** an das zuständige Gericht **verwiesen** (§ 173 S. 1 VwGO, § 17 a Abs. 2 S. 1 GVG). Dasselbe gilt bei **örtlicher** oder **sachlicher Unzuständigkeit** des Gerichts (§ 83 S. 1 VwGO, § 17 a Abs. 2 S. 1 GVG).

Beispiel: K hat in einer zivilrechtlichen Streitigkeit Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Das Verwaltungsgericht erklärt den Verwaltungsrechtsweg für unzulässig und verweist den Rechtsstreit von Amts wegen an das zuständige Landgericht.³ – K hat fälschlicherweise Klage vor dem Obergericht (OVG) erhoben, obwohl kein Fall der §§ 47, 48 VwGO vorliegt. Das OVG verweist an das sachlich zuständige Verwaltungsgericht (§ 45 VwGO).

Aus der Regelung in § 17 a Abs. 2 S. 1 GVG wird teilweise geschlossen, dass die Rechtswegfrage **nicht im Rahmen der Zulässigkeit** geprüft werden dürfe. Da die Klage bei unzutreffender Wahl des Rechtsweges nicht unzulässig sei, müssten die gerichtsbezogenen Voraussetzungen, d.h. die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges sowie die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts **vorab vor der Zulässigkeit** geprüft werden (sog. **dreistufiger Aufbau**),⁴ also

- **Gerichtsbezogene** Voraussetzungen
- **Zulässigkeit** des Rechtsbehelfs
- **Begründetheit** des Rechtsbehelfs

Überwiegend wird dagegen die Rechtswegfrage und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts **als Teil der Zulässigkeit des Rechtsbehelfs** geprüft (sog. **zweistufiger Aufbau**),⁵ also

- **Zulässigkeit** des Rechtsbehelfs
- **Begründetheit** des Rechtsbehelfs

§ 17 a Abs. 2 GVG ändere nichts an der Unzulässigkeit der Klage, sondern regle nur die **Rechtsfolge** bei Unzulässigkeit des Rechtsweges dahin, dass eine Verweisung nicht nur auf Antrag (so § 41 VwGO a.F.), sondern von Amts wegen zu erfolgen habe. Die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges sei daher weiterhin **Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage**.

Hierfür spricht vor allem, dass das Verwaltungsgericht nach § 17 a Abs. 2 GVG nur verweisen darf, wenn die **Zuständigkeit eines anderen Gerichts** überhaupt gegeben ist. Dies ist aber z.B. nicht der Fall bei verfassungsrechtlichen Streitigkeiten, für die der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO nicht eröffnet ist. In diesen Fällen sieht § 17 a Abs. 2 GVG eine Verweisung nicht vor. Der Rechtsbehelf muss dann mangels zulässigen Rechtswegs zwingend als **unzulässig** abgewiesen werden.

Gegen eine Vorabprüfung der gerichtsbezogenen Voraussetzungen spricht im Übrigen, dass die **örtliche Zuständigkeit** des Verwaltungsgerichts häufig erst nach Feststellung der statthaften Verfahrensart geprüft werden kann (vgl. § 52 Nr. 2 u. Nr. 3 VwGO, die die örtliche Zuständigkeit von der Klageart abhängig machen). Konsequenterweise müsste dann auch dies vor der Zulässigkeit im Übrigen geklärt werden, was zu einer unübersichtlichen Aufsplitterung der Sachentscheidungs Voraussetzungen führen würde.⁶

Hinweis: Deshalb wird im Folgenden der (klassische) zweistufige Prüfungsaufbau zugrunde gelegt. In der Klausur ist der Aufbau nicht näher zu begründen. In der Prüfungspraxis besteht eine „friedliche Koexistenz“ zwischen zweistufigem und dreistufigem Aufbau.⁷

³ Vgl. z.B. BVerwG NVwZ 2017, 242.

⁴ Hufen § 10 Rn. 1; Proppe JA 2004, 324; Gröpl/Wehr JuS 1995, L 76, 77: Vorabprüfung unter Gliederungsziffer 0.

⁵ Ehlers Jura 2007, 830, 831; Leifer JuS 2004, 956, 958; Koehl JuS 2004, 234 Fn. 2; Fischer Jura 2003, 748, 749; Ehlers in: Schoch VwGO Vorb § 40 Rn. 8; Kopp/Schenke VwGO § 40 Rn. 2.

⁶ Fischer Jura 2003, 748, 748; Leifer JuS 2004, 956, 958.

B. Statthaftigkeit der Verfahrensart

- 12 Die Zulässigkeit eines verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfs setzt weiter voraus, dass die gewählte **Verfahrensart statthaft** ist. Statthaftigkeit bedeutet, dass die streitige Maßnahme „ihrer Art nach“ mit dem gewählten Rechtsbehelf angegriffen bzw. erstritten werden kann. Die Statthaftigkeit richtet sich nach dem Klage- bzw. Antragsbegehren (vgl. §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO). Sie muss in der Klausur **in jedem Fall** festgestellt werden.

So ist die Abwehr eines (belastenden) Verwaltungsakts (VA) nur mit der Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Fall 1 VwGO) möglich, während der Erlass eines (begünstigenden) VA mit der Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Fall 2 VwGO) durchgesetzt werden muss. Rechtsnormen können verwaltungsgerichtlich unmittelbar nur im Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO überprüft werden.

C. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen

- 13 Von der statthaften Klage-/Antragsart hängen **besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen** ab, die für die jeweiligen Verfahrensarten unterschiedlich sein können.

So sind Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen nur zulässig, wenn der Kläger geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein (sog. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO), grds. ein Vorverfahren (§ 68 VwGO) durchgeführt und die Klagefrist (§ 74 VwGO) gewahrt wurde. Für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage ist als besondere Voraussetzung ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung erforderlich (sog. Feststellungsinteresse, § 43 Abs. 1 VwGO).

- 14 **Klausurhinweis:** Die **besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen** sind in der Klausur **stets anzusprechen**. Wenn sie unproblematisch sind, kann dies im verkürzten Gutachtenstil geschehen.

Beispiel: „Die gemäß § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis ergibt sich daraus, dass K als Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes geltend machen kann, in seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) verletzt zu sein. Das nach § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO erforderliche Vorverfahren hat K ordnungsgemäß durchgeführt. Die Klagefrist von einem Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides (§ 74 Abs. 1 S. 1 VwGO) ist gewahrt. ...“

Beachte: Von der Möglichkeit des Urteilsstils sollten Sie in der Klausur nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen. Ist nach der Aufgabenstellung – wie im 1. Examen üblich – ein Gutachten zu erstellen, hat die Darstellung grundsätzlich im Gutachtenstil (Obersatz, Definition, Subsumtion, Schlussfolgerung) zu erfolgen. Der Urteilsstil darf nur ausnahmsweise bei der Erörterung von kurzen, unproblematischen Fragen oder Nebensächlichkeiten verwendet werden.⁸

D. Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen

- 15 Im Übrigen gibt es eine Reihe **allgemeiner Sachentscheidungsvoraussetzungen**, die für **alle Verfahrensarten** gelten (z.B. ordnungsgemäße Klageerhebung, Beteiligten- und Prozessfähigkeit, allgemeines Rechtsschutzbedürfnis).

Klausurhinweis: Die **allgemeinen Sachentscheidungsvoraussetzungen** sind in der Klausur **nur anzusprechen**, soweit der Sachverhalt dazu Anhaltspunkte enthält.

⁷ Leifer JuS 2004, 956, 958; Hufen § 10 Rn. 1.

⁸ OVG NRW, Urt. v. 27.08.2009 – 14 A 313/09; OVG NRW, Beschl. v. 04.04. 2014 – 14 A 968/12.

Auch hierbei gibt es **keine feste Prüfungsreihenfolge**. Logisch vorrangig vor allen anderen Voraussetzungen ist das Bestehen der **deutschen Gerichtsbarkeit** (§§ 18 ff. VwGO), da hiervon die Anwendbarkeit der VwGO insgesamt abhängt. Wenn ausnahmsweise die sachliche, instanzielle oder örtliche Zuständigkeit des Gerichts problematisch ist, so sollte dies i.d.R. nach Feststellung des Verwaltungsrechtswegs erörtert werden. Zu beachten ist jedoch, dass die örtliche Zuständigkeit zuweilen von der Klageart abhängt (vgl. § 52 Nr. 2 u. 3 VwGO) und daher erst nach deren Feststellung geprüft werden kann (s.o.). Die sonstigen allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen sollten, wenn problematisch, i.d.R. **nach den besonderen Sachentscheidungs voraussetzungen** angesprochen werden.

16

Die Beteiligtenfähigkeit wird zwar zuweilen bereits im Anschluss an die gerichtsbezogenen Voraussetzungen erörtert. Auch dies ist allerdings nicht zwingend. Insbesondere dann, wenn sich der richtige Klagegegner nach § 78 VwGO bestimmt (s.u. Rn. 147 ff.), empfiehlt es sich, auf die Beteiligtenfähigkeit erst nach den besonderen Sachentscheidungs voraussetzungen einzugehen.

Für die Prüfung der **Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage** folgt daraus folgendes Grundschema:

17

Grundschema: Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage

- Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
- Statthafte Klageart
- Besondere Sachurteils voraussetzungen
- Allgemeine Sachurteils voraussetzungen

Klausurhinweis: Ist in der Klausur nach den Erfolgsaussichten einer Klage gefragt, ist zumindest (kurz) auf den Rechtsweg, die Klageart und die besonderen Sachurteils voraussetzungen einzugehen, auf die allgemeinen Sachurteils voraussetzungen nur, soweit diese problematisch sind.

E. Prozessuale Besonderheiten

Im **Anschluss an die Zulässigkeitsprüfung** ist es üblich, auf bestimmte prozessuale Besonderheiten hinzuweisen, z.B. Erforderlichkeit einer Beiladung (§ 65 VwGO), Zulässigkeit einer Klagehäufung (§ 44 VwGO) oder einer Klageänderung (§ 91 VwGO).

18

Klausurhinweis: Diese Punkte berühren nicht die **Zulässigkeit der Klage** und dürfen daher keinesfalls als Teil der Zulässigkeit geprüft werden!

Sind z.B. bei einer Klagehäufung die Voraussetzungen des § 44 VwGO nicht erfüllt, so bleibt jede Klage für sich gesehen zulässig. Nur die gleichzeitige Behandlung in einem Verfahren ist unzulässig. Die Verfahren werden dann gemäß § 93 VwGO getrennt (vgl. noch unten Rn. 426).

Klausurhinweis: Aufbaumäßig wird hier teilweise ein eigenständiger Prüfungspunkt vorgeschlagen (A. Zulässigkeit, B. Prozessuale Besonderheiten, C. Begründetheit). Dagegen spricht jedoch, dass eine solche Aufteilung i.d.R. nicht zum Obersatz passt: „Die Klage hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.“ Die Zulässigkeit der Klagehäufung und die Beiladung haben aber keine Auswirkungen auf den Erfolg der Klage. Daher sollte auf einen eigenständigen Prüfungspunkt verzichtet und die prozessualen Besonderheiten praktisch als „Annex“ dargestellt werden (s.u. Rn. 426).

19

2. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze

A. Untersuchungsgrundsatz

- 20 Anders als im Zivilprozess gilt im Verwaltungsprozess nicht der Beibringungsgrundsatz, sondern der **Untersuchungsgrundsatz**. Das Gericht erforscht den Sachverhalt **von Amts wegen**. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 86 Abs. 1 VwGO).⁹ Das Gericht muss aber nicht jeder entscheidungserheblichen Tatsache von sich aus nachgehen, sondern nur dann, wenn **vernünftigerweise Zweifel** bestehen.

So ist das Gericht zwar an übereinstimmend vorgetragene Tatsachen nicht gebunden. Es wird sie jedoch seiner Entscheidung i.d.R. zugrunde legen, es sei denn, das Gericht hat Anhaltspunkte dafür, dass die Darstellung unrichtig ist. Ebenso kann das pauschale Bestreiten eines Beteiligten keine Aufklärungspflicht des Gerichts begründen, wenn eine ganz überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine bestimmte Tatsache spricht.¹⁰ Auch sind die Verwaltungsgerichte nicht gehalten, gleichsam „unbefragt“ auf Fehlersuche zu gehen.¹¹

- 21 Konsequenz des Untersuchungsgrundsatzes ist insbes., dass es im Verwaltungsprozess – anders als im Zivilprozess – **keine echte Behauptungs- bzw. Darlegungslast** sowie **keine Beweisführungslast** der Beteiligten gibt. Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 108 Abs. 1 S. 1 VwGO).¹² Deshalb gibt es im Verwaltungsprozess auch **kein Versäumnisurteil**, da es im Hinblick auf den Amtsermittlungsgrundsatz auf die Schlüssigkeit (§ 331 Abs. 2 ZPO) und die Zugeständnisfiktion (§ 331 Abs. 1 S. 1 ZPO) nicht ankommt.

B. Verfügungsgrundsatz

- 22 Wie im Zivilprozess gilt auch im Verwaltungsprozess der Verfügungsgrundsatz (**Dispositionsmaxime**). Über den Streitgegenstand können nur die Verfahrensbeteiligten verfügen. Das Gericht wird nur auf Antrag tätig (vgl. §§ 42 Abs. 1, 80 Abs. 5, 123 Abs. 1 VwGO) und darf über das Rechtsschutzbegehren nicht hinausgehen (ne ultra petita). Es ist allerdings nur an das Begehren, nicht an konkret formulierte Anträge gebunden (§ 88 VwGO).

Beispiele: Wird die Klage zurückgenommen (§ 92 VwGO) oder übereinstimmend für erledigt erklärt (§ 161 Abs. 2 VwGO), ergeht keine Sachentscheidung des Gerichts mehr, sondern nur noch die Kostenentscheidung.

C. Sonstige Verfahrensgrundsätze

- 23 Darüber hinaus gelten im Verwaltungsprozess wie im Zivilprozess die Grundsätze der **Öffentlichkeit** (§ 55 VwGO i.V.m. § 169 GVG), der **Mündlichkeit** (§ 101 Abs. 1 VwGO mit Ausnahmen in Abs. 2 und Abs. 3) und der **Unmittelbarkeit** (§ 96 Abs. 1 VwGO mit Ausnahmen in § 96 Abs. 2 VwGO).

⁹ Vgl. Jacob JuS 2011, 510 ff.; Müller JuS 2014, 324 ff.

¹⁰ BVerwG NVwZ 2008, 230.

¹¹ Vgl. einerseits BVerwG NVwZ 2002, 1123, 1125; andererseits BVerwG NVwZ 2007, 223; Arntz DVBl. 2008, 78, 81 f.

¹² Vgl. z.B. BayVGh, Beschl. v. 17.10.2016 – 22 ZB 15.2650.

Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges

- Spezialzuweisungen zum Verwaltungsgericht (z.B. § 54 Abs. 1 BeamtStG)
- Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO

II. Statthafte Klageart

Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Fall 1 VwGO)	Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Fall 2 VwGO)	Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO)	Allgemeine Leistungsklage	Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO)	(abstrakte) Normenkontrolle (§ 47 Abs. 1 VwGO)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufhebung eines VA 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erlass eines VA 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten VA 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Leistung, nicht Erlass/Aufhebung eines VA 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Feststellung <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsverhältn. – Nichtigkeit VA ■ Subsidiarität (§ 43 Abs. 2 VwGO) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Feststellung der Nichtigkeit best. untergesetzl. Rechtsnormen

III. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen (klageartabhängig)

Anfechtungsklage	Verpflichtungsklage	Fortsetzungsfeststellungsklage	Allgemeine Leistungsklage	Feststellungsklage	(abstrakte) Normenkontrolle
<ul style="list-style-type: none"> ■ Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) ■ Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO) ■ Klagefrist (§§ 74, 58 Abs. 2 VwGO) ■ Klagegegner (§ 78 VwGO) 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Sachurteilsvoraussetzungen d. Anfecht.-/Verpfl.kl. analog; str. ■ Fortsetzungsfeststellungsinteresse 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog; str.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog; str.) ■ Feststellungsinteresse 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragsbefugnis (§ 47 Abs. 2 S. 1), ggf. Präklusion (§ 47 Abs. 2 a) ■ Antragsfrist (§ 47 Abs. 2) ■ Antragsgegner (§ 47 Abs. 2 S. 2)

IV. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen (klageartunabhängig)

Ausführungen dazu nur, wenn Sachverhalt Anlass bietet

Standort unterschiedlich:

- vor I: ■ Deutsche Gerichtsbarkeit (§§ 18 ff. GVG)
- vor II: ■ sachliche, instanzielle, örtliche Gerichtszuständigkeit (§§ 45 ff. VwGO)
- als IV: ■ ordnungsgemäße Klageerhebung (§§ 81, 82 VwGO)
- Beteiligten-, Prozess-, Postulationsfähigkeit (§§ 61 ff. VwGO)
- allgemeines Rechtsschutzbedürfnis
- keine anderweitige Rechtshängigkeit oder entgegenstehende Rechtskraft (§ 121 VwGO)

ggf. zusätzlich (außerhalb der Zulässigkeitsprüfung):

- Klagehäufung (§ 44 VwGO), Klageänderung (§ 91 VwGO)
- Beiladung (§ 65 VwGO)

4. Abschnitt: Allgemeine Feststellungsklage

- 290 Mit der allgemeinen Feststellungsklage soll eine **verbindliche Klärung** einer (unklaren) **Rechtslage** erreicht werden. Anders als Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklagen führt die Feststellungsklage weder zu einer Rechtsänderung noch zu einem vollstreckbaren Titel, der auf ein Tun, Dulden oder Unterlassen gerichtet ist. Die allgemeine Feststellungsklage ist ein **rein prozessuales Instrument** zur verbindlichen Feststellung des Rechts.²⁹⁵ Sie ist nach § 43 VwGO gerichtet auf Feststellung
- des Bestehens eines Rechtsverhältnisses (**positive Feststellungsklage**) oder
 - Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (**negative Feststellungsklage**) sowie
 - der Nichtigkeit eines VA (sog. **Nichtigkeitsfeststellungsklage**).
- 291 Da die Feststellungsklage nach § 43 Abs. 2 VwGO grds. subsidiär ist, kommt ihr im Verwaltungsprozess und in der Examensklausur lediglich eine **Auffangfunktion** zu.

A. Die allgemeine Feststellungsklage

Grundschema: Zulässigkeit der allgemeinen Feststellungsklage

I. Verwaltungsrechtsweg

II. Statthaftigkeit der allgemeinen Feststellungsklage

1. **konkretes Rechtsverhältnis** (§ 43 Abs. 1 Hs. 1 Alt. 1 VwGO)
2. **keine Subsidiarität** (§ 43 Abs. 2 S. 1 VwGO)

III. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen

1. **Feststellungsinteresse** (§ 43 Abs. 1 Hs. 2 VwGO)
2. **Klagebefugnis** (§ 42 Abs. 2 VwGO analog)
3. grds. **kein Vorverfahren** (Ausn. Beamtenrecht)
4. grds. **keine Klagefrist** (Ausn. Beamtenrecht)

IV. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

I. Verwaltungsrechtsweg

- 292 Die Eröffnung des **Verwaltungsrechtswegs** folgt auch bei der Feststellungsklage aus Spezialzuweisungen (z.B. § 54 Abs. 1 BeamStG, § 126 Abs. 1 BBG) oder aus der Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO. Die Abgrenzung zum ordentlichen Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Kriterien.

Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt daher nur vor, wenn es um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses geht (z.B. eines Beamtenverhältnisses, der Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft). Dem Rechtsverhältnis muss eine Vorschrift des öffentlichen Rechts zugrunde liegen.²⁹⁶

²⁹⁵ Ehlers Jura 2007, 179, 179.

²⁹⁶ Ehlers Jura 2007, 179, 182.

Abstrakte Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan gemäß § 47 VwGO

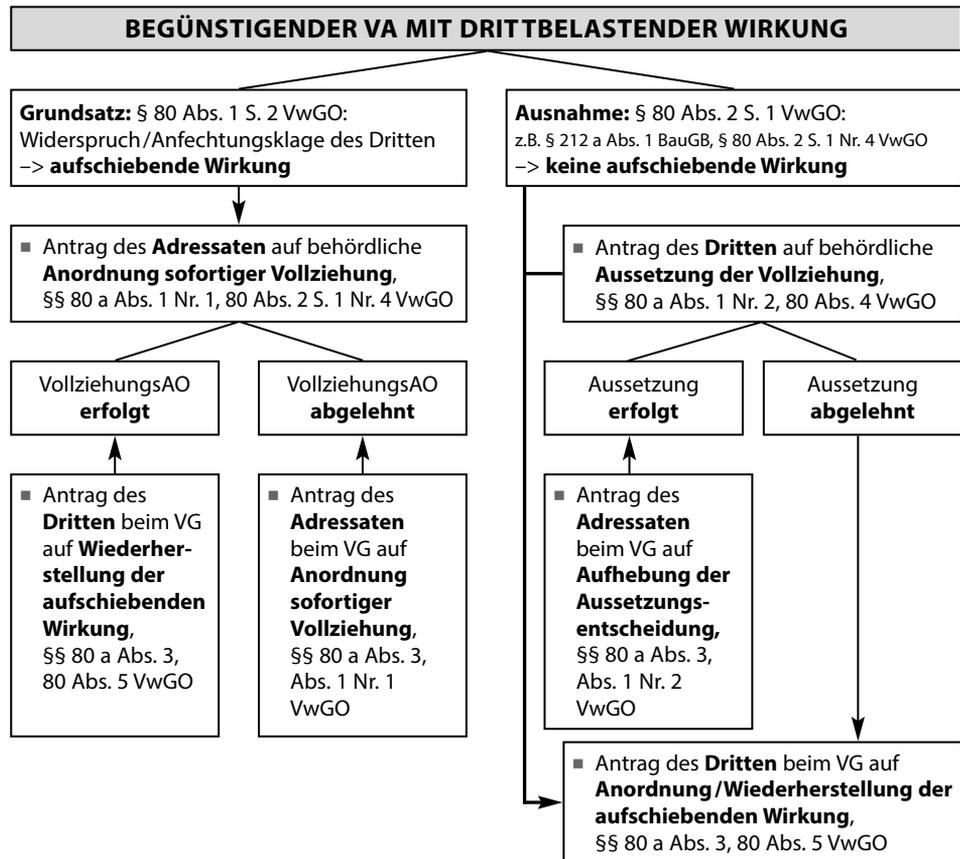
A. Zulässigkeit des Antrags

- I. **Verwaltungsrechtsweg**, § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO
- II. **Statthaft** gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, da Bebauungsplan Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- III. **Antragsbefugnis**, § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO
 1. Möglichkeit der Verletzung eines subjektiven Rechts
 - Art. 14 GG: Grundstück unmittelbar planbetroffen
 - Recht auf gerechte Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB)
 - interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)
 2. keine Präklusion, § 47 Abs. 2 a VwGO
- IV. **Antragsfrist**: ein Jahr nach Bekanntmachung (§ 47 Abs. 2 S. 1 VwGO)
- V. **Antragsgegner**, § 47 Abs. 2 S. 2 VwGO

B. Begründetheit des Antrags

(+), wenn Bebauungsplan **unwirksam**, d.h. Verstoß gegen höherrangiges Recht

- I. **Formelle Rechtmäßigkeit** des Bebauungsplans
 1. **Zuständigkeit**: Gemeinde, §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB
 2. ordnungsgemäßes **Verfahren**
 - a) nach BauGB, §§ 2 ff., 10 BauGB
 - aa) Fehler nur nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtlich
 - bb) unbeachtlich nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - cc) Heilung durch ergänzendes Verfahren (§ 214 Abs. 4 BauGB)
 - b) nach GO (evtl. Heilung, z.B. § 5 Abs. 4 HGO, § 7 Abs. 6 GO NRW)
- II. **Materielle Rechtmäßigkeit** des Bebauungsplans
 1. **Erforderlichkeit** des Bebauungsplans, § 1 Abs. 3 BauGB
 2. fehlerfreie Ausübung des **Planungsermessens**
 - a) Einhaltung der **Ermessensgrenzen**
 - aa) zulässige Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO
 - bb) Anpassung an Ziele der Raumordnung, § 1 Abs. 4 BauGB
 - cc) grds. Entwicklung aus Flächennutzungsplan, § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB
 - (1) Ausnahmen § 8 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2, Abs. 4 BauGB
 - (2) unbeachtlich nach § 214 Abs. 2 BauGB
 - (3) unbeachtlich nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - dd) interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)
 - b) ordnungsgemäße **Abwägung** (§ 1 Abs. 7 BauGB)
 - aa) Fehler im Abwägungsvorgang sind i.d.R. Verfahrensfehler (arg. e. § 214 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 2 Hs. 1 BauGB), str.
 - bb) Fehler im Abwägungsergebnis, insbes. Abwägungsdisproportionalität (Ausgleich unter den betroffenen Belangen unverhältnismäßig)
 - cc) Beachtlichkeit
 - Fehler im Abwägungsergebnis immer
 - Fehler im Abwägungsvorgang nur nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB
 - ggf. unbeachtlich nach § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
 - c) Heilung durch ergänzendes Verfahren (§ 214 Abs. 4 BauGB)



B. Belastender VA mit drittbegünstigender Wirkung

Während § 80 a Abs. 1 VwGO die Rechtsschutzmöglichkeiten bei Verwaltungsakten normiert, die den Adressaten begünstigen und den Dritten belasten, betrifft § 80 a Abs. 2 VwGO den vorläufigen Rechtsschutz bei Verwaltungsakten, die den **Adressaten belasten** und den **Dritten begünstigen** (z.B. eine baurechtliche Beseitigungsverfügung).

- Haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Adressaten **aufschiebende Wirkung**, kann der Dritte bei der Behörde die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragen (§ 80 a Abs. 2 i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO). Wird der Antrag abgelehnt, kann der Dritte den Erlass einer **Vollziehungsanordnung** beim VG beantragen (§ 80 a Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 2 VwGO).⁹⁹⁹
- Den Fall, dass die Rechtsbehelfe des Adressaten **keine aufschiebende Wirkung** entfalten (z.B. weil die Behörde von sich aus die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet hat), hat der Gesetzgeber – anders als in § 80 a Abs. 1 Nr. 2 VwGO – in § 80 a Abs. 2 VwGO nicht geregelt. Gleichwohl ist anerkannt, dass der Adressat hier, wie bei allen belastenden VAen, gemäß § 80 Abs. 4 VwGO die Aussetzung der Vollziehung auch bei der Behörde beantragen kann.¹⁰⁰⁰

⁹⁹⁹ Vgl. z.B. OVG LSA, Beschl. v. 17.06.2014 – 2 M 46/14; OVG Saarland, Beschl. v. 09.01.2013 – 2 B 299/13 jeweils zur Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Beseitigungsverfügung, dazu auch oben Rn. 703.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abänderungsverfahren nach	
§ 80 Abs. 7 VwGO	719
Abgaben	646
Abgrenzungstheorien	71
Abhilfebescheid	132, 482, 880
Ablehnungsaufbau	197
Abrißverfügung	892
Abstrakte Normenkontrolle	119, 401 f.
Begründetheit	417 f.
Zulässigkeit	402 f.
Abwehr einer Belastung	45
Adressat	158
Adressatentheorie	136, 447
Adressatenwiderspruch	866
Alimentationsprinzip	272, 644
Allgemeine Feststellungsklage	290 f., 345
Allgemeine Leistungsklage	117
Begründetheit	262
Klagefrist	255, 270
Klagegegner	258
Statthaftigkeit	249
Vorverfahren	254, 269
Allgemeine Sachentscheidungs- voraussetzungen	540 ff.
Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	558
Anfechtung	
einheitliche	888
Anfechtungsklage	114, 570
Adressaten	124
aufschiebende Wirkung	620 ff.
Begründetheit	155 ff.
Beurteilungszeitpunkt	587 ff.
Klagebefugnis	136, 163
Verhältnis zur Verpflichtungsklage	218 ff.
Anfechtungswiderspruch	622, 838
Anhörungsrüge	828
Annexantrag	184, 228
Anordnung der sofortigen Vollziehung	650, 677, 685, 710, 751
Anordnungsanspruch	787, 791, 794
Anordnungsgrund	787, 795
Anspruch auf behördliches Einschreiten	772
Anspruchsaufbau	197
Anspruchsgrundlage	58
Antrag nach § 123 VwGO	774
Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO	716
Aufdrängende Spezialzuweisungen	29
Aufhebung der Vollziehung	716
Aufhebung eines VA	124
Auflage	44, 50
Aufopferung	87
Aufschiebende Wirkung	617, 729, 750
Ausschluss	645 ff.
Feststellung	759
Missachtung	759
Ausgangsbehörde	882
Ausnahmegenehmigung	328
Ausnutzungsverbot	638
Ausschluss der Vollziehbarkeit	637
Aussetzung der Vollziehung	726, 732, 767
Aussetzungsentscheidung	735
Aussetzungsinteresse	680, 702, 721, 734, 748, 755
Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 4 VwGO	717
Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO	
Antragsbefugnis	662
Antragsgegner	667
Begründetheit	646
Frist	666
Interessenabwägung	671
Prüfungsmaßstab	669
Rechtsschutzbedürfnis	684
Statthaftigkeit	682
Zulässigkeit	681
Auszehrungswettbewerb	471
Bauaufsichtliche Zulassung	730
Bauen ohne Baugenehmigung	768
Baurecht	464
Bauvorbescheid	730
Beamtenverhältnis	29
Bebauungspläne	404
Begründetheit der verwaltungsgerichtlichen Klage	570
Begünstigung	469
Behörden	408
Beigeladene	547
Beiladung	550
Beklagte	547
Beleihung	106
Berufung	816
Beschiedungsklage	201
Beschiedungsurteil	200
Beschlüsse	824
Beschwer	132
zusätzliche	901
Beschwerde	814, 824
Bestandskraft	868
Beteiligte	73
Beteiligtenfähigkeit	547
Beurteilungsspielraum	872
Bewilligungsbescheid	250
Bindung der Verfassung	110
Bindungswirkung	561
Bundesrecht	649
Computerfax	545

Dauerverwaltungsakt	593	Klagebefugnis	309
Deutsche Gerichtsbarkeit	540	Klagegegner	310
Devolutiveffekt	813, 897, 904, 916	Statthaftigkeit	293
Divergenzrevision	822	vorbeugende	398
Doppelfunktionale Maßnahmen	93	Zulässigkeit	312
Doppelstellung	75	Feststellungswiderspruch	840
Dreistufiger Fallaufbau	9	Finanzgerichte	86
Drittanfechtungsklage	137, 159	Fiskalverwaltung	35
Drittfeststellungsklage	295	Fortsetzungsfeststellungsklage	116, 336 ff.
Drittrechtsbehelf	748	Begründetheit	387
Drittwiderspruch	875	Statthaftigkeit	341
		Fortsetzungsfeststellungswiderspruch	849
Effektivität des Rechtsschutzes	614, 803	Frist	488
EG-Recht	444	Fristende	532
Einfache Beiladung	551	Fristenkontrolle	538
Einheitlichkeit der Rechtsprechung	820		
Einschränkungen des Rechtsschutzes	101	Gefahrenabwehr	93
Einstweilige Anordnung nach		Genehmigung	220
§ 123 VwGO	618, 778 ff.	Generalklausel	7, 28, 33
allgemeine Sachentscheidungs-		Gerichtsbarkeit	6, 540
voraussetzungen	784	Gesetzesvollziehungsanspruch	429
Antragsbefugnis	781	Gesicherte Rechtsposition	868
Antragsfrist	784	Gestaltsänderung	889
Aufbaumöglichkeiten	788	Gewerbetreibender	
Zulässigkeit	778 ff.	Unzuverlässigkeit	600 ff.
Einstweilige Anordnung nach		Gnadenentscheidungen	108
§ 47 Abs. 6 VwGO	812	Grundrechtseingriff	356, 360
Elektronisches Dokument	545	Grundsatzrevision	822
Entbehrlichkeit	852	Güterabwägung	792
Entlassungsverfügung	629		
Entreicherung	643	Hilfsantrag	271
Entscheidungserheblicher Zeitpunkt	877	Hoheitliche Befugnisse	34
Entscheidungskompetenz	909	Hoheitliches Verwaltungshandeln	250
Enumerationsprinzip	74		
Erfolgsaussichten	755	Immissionsschutzrecht	464
Erledigung nach Klageerhebung	341	Individualinteresse	457, 463
Erledigung vor Klageerhebung	370	Individualrechtsgüter	475
Ermächtigungsgrundlage	169	Individualschutz	467
Ermächtigungsgrundlage zum VA	571	Inhaltsbestimmungen	221
Ermessen	325	Innerkirchliche Streitigkeiten	104
Ermessensakt	214	Interessenabwägung	671, 792, 795, 800
Ermessensentscheidung	499, 581, 669, 871	Interessentheorie	39
Ermessensfehlerhaft	325	Inzidentkontrolle	298
Ermessensreduzierung	328		
Ermessensreduzierung auf Null	216	Jahresfrist	564
Ermessens-VA	871, 876	Justizbehörde	91
Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges	24	Justizverwaltungsakte	89
Eventualklagehäufung	424		
ex tunc	641	Kirchengerichte	104
ex-nunc	635	Klagearten	113, 428
		Klagebefugnis	429 ff.
Fachaufsichtsbehörde	904	Fallgruppen	446 ff.
Fahrerlaubnis	598	Klageerhebung	543
Faktischer Vollzug	710	Klagefrist	144, 206, 255, 379, 500
Feststellungsinteresse	281, 355, 400	Klagegegner	147, 207, 258, 382
Feststellungsklage	118, 279, 290	Klagehäufung	421 ff.
Drittverhältnis	318	kumulative	426
Feststellungsinteresse	306	objektive	421

Kläger	547	Rechtsfortbildung	820
Koalitionsvereinbarung	72	Rechtsgrundlage	204
Kommunalabgaben	161	Rechtskrafterstreckung	550
Konkurrentenverdrängungsklage	233	Rechtskraftwirkung	365
Kontrollbefugnis	870	Rechtskreis	786
Kosten	646	Rechtsmittel der VwGO	813 ff.
Landesbehörde	140, 484	Rechtsschutz des Nachbarn	868
Leistungsanordnung	786	Rechtsschutzbedürfnis	218, 774
Leistungsanspruch	52	allgemeines	558
Leistungsbescheid		Rechtsstaatsprinzip	171
Aufrechnung	639	Rechtsträgerprinzip	258
Leistungsklage	570	Rechtsträgersystem	151
allgemeine	117, 246 ff.	Rechtswidrigkeit des VA	571 ff.
Leistungswiderspruch	840	Rechtswidrigkeitsaufbau	197
Maßnahmen der Eingriffsverwaltung	35	reformatio in peius	898
Modifizierte Subjektstheorie	39	Anhörung	906
Möglichkeitstheorie	433, 456	Zuständigkeit	903
Nachbarstreit	727	Regelungsanordnung	785, 798
Nachschieben von Gründen	576, 698, 873	Rehabilitationsbedürfnis	356, 359
Naturschutzrecht	437	Repressives Verbot	327
Nebenbestimmungen	221	Revision	814, 820
Nichtigkeitsfeststellungsklage	329	Revisionsgründe	823
Nichtverfassungsrechtliche Streitigkeiten	72	Rücknahme	908
Nichtzulassungsbeschwerde	821	Rücksichtnahmegebot	464
Normenkontrolle	119, 275	Rückumwandlungsgebot	912
Normenkontrollverfahren	298	Sachbescheidungsinteresse	848
Normergänzungsklage	275	Sachentscheidungs Voraussetzungen	3
Normerlassklage	275, 278	allgemeine	540 ff.
Notwendige Beiladung	551	Satzungen	404 f., 477
Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten	33	Schutzbereich	443
Ordentliche Gerichte	82	Schutznormtheorie	407, 440, 450, 854
Ordnungsgemäße Klageerhebung	543	Selbsteintrittsrecht	915
Organstreit	755	Selbstverwaltungsbehörde	883
Organstreitverfahren	72	Sicherungsanordnung	785, 798
Polizeivollzugsbeamten	647	Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen	863
Popularklagen	431	Sozialgerichte	85
Postulationsfähigkeit	557	Sozialhilfe	85
Präjudizität	365, 367	Sperrgrundstück	438
Präventives Verbot	326	Spezialgesetz	480
Präventivkontrolle	771	Spezialgesetzliche Zuweisungen	31
Prozessfähigkeit	555	Spezialzuweisungen	7
Prozessführungsbefugnis	148	Sprungrevision	820
Prozessordnung	2	Staatshaftungsrecht	87
Prozessstandschaft	148	Staatsverfassungsrecht	77
Prüfungsgespräch	872	status quo	786
Prüfungsmaßstab	570	Strafverfolgung	93
Rechtmäßigkeitskontrolle	899	Straßenumbenennung	447
Rechtsbeanstandungsverfahren	418	Subordinationstheorie	39
Rechtsbehelf	625, 815	Subsidiarität	280
Rechtsbehelfsbelehrung	518, 859	Subsidiaritätsklausel	399
Rechtsentscheidung	670, 796	Subventionen	59
Rechtsfolge	214	Suspensiveffekt	626, 633, 813
Teilanzfechtung	221	Teilanzfechtung	221
Teilrücknahme	908	Teilrücknahme	908
Untätigkeitsklage	188, 205, 488	Untätigkeitsklage	188, 205, 488

Unterlassen	251	Zuständigkeit	687
Unterlassungsklage	251	Vollzugshemmung	634
allgemeine	251	Vollzugsinteresse	669, 679, 702, 721, 733, 746, 755
vorbeugende	251	Vorabentscheidungsverfahren	705
Untersagungsverfügung, Rechtmäßigkeit	701	Vorbeugender Rechtsschutz	391 ff., 614 ff.
Untersuchungsgrundsatz	20, 574	Vorläufiger Rechtsschutz	710
Unzuverlässigkeit	701	Auswirkungen des Europarechts	704 f.
VA		Bedeutung	614 f.
Begriff	125	Vorläufiger Rechtsschutz nach	
begünstigender	189	§ 80 VwGO	620 ff.
begünstigender mit drittbelastender		Vornahme schlicht hoheitlichen	
Wirkung	724	Verwaltungshandelns	250
belastender	683	Vornahmeurteil	200, 217
Ermächtigungsgrundlage	571	Vorverfahren	138, 164 ff., 205
formeller	128	Vorwegnahme der Hauptsache	801
gebundener	214	Vorwegnahmeverbot	806
gestaltender	630	Wahlrecht	69, 330
nichtiger	129	Wesensänderung	582
Rechtmäßigkeit	571	Widerspruch	727, 750, 853
Rechtswidrigkeit	347	aufschiebende Wirkung	620 ff.
VA mit Doppelwirkung	124, 722	Befugnis	853
vorläufiger Rechtsschutz	722	Begründetheit	869 ff.
Verbandsklage	436	Form	855 ff.
Verdrängungswettbewerb	471	Frist	855 ff.
Verfahrensrevision	822	Prüfungsmaßstab	869 ff.
Verfahrensverstöße	476	Prüfungsumfang	869 ff.
Verfahrensvorschrift	132	Statthaftigkeit	837 ff.
Verfassungsorgane	77	Zulässigkeit	836 ff.
Verfassungsrecht	77	Widerspruchsbehörde	687, 717, 880
Verfassungsrechtliche Streitigkeiten	72	Widerspruchsbescheid	482, 484, 500, 880 ff.
Verkehrszeichen	509, 647	Widerspruchsverfahren	
Verpflichtungsbegehren	351	Sinn und Zweck	829
Verpflichtungsklage	115, 188 ff., 570	Widmung	507
Begründetheit	194 ff.	Wiedereinsetzung	865, 867
Beurteilungszeitpunkt	606 ff.	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	529
Klagebefugnis	202	Wiederholungsgefahr	356
Verhältnis zur Anfechtungsklage	218 ff.	Wirksamkeitstheorie	
Zulässigkeit	192 ff.	eingeschränkte	636
Verpflichtungssituationen	342	strenge	635
Versagungsgegenklage	188	Zahlungsansprüche	250
Versäumnisurteil	21	Zeitpunkt der letzten mündlichen	
Vertrauensschutz	908	Verhandlung	592, 606
Verwahrung	87	Zivilrechtsweg	37, 62
Verwaltungsprivatrecht	36	Zulässigkeit des Rechtsweges	5
Verwaltungsrechtsweg	24, 57, 64, 68, 74, 161, 403	Zusicherung	210
Verwaltungsvollstreckung	710	Zuständigkeit	540
Verwerfungskompetenz	880	Zustellung des Widerspruchsbescheides	511 ff.
Verwerfungsmonopol	705	Zuweisung	
Verwirklichungshemmung	638	abdrängende	84 ff., 161
Verwirklichungsverbot	638	aufdrängende	84 ff.
Verwirkung	562	Zweckmäßigkeitkontrolle	899
Vollstreckungshemmung	634	Zweigleisigkeit des vorläufigen Rechts-	
Vollziehbarkeitstheorie	637 f.	schutzes	774, 777
Vollziehungsanordnung, Aufhebung	698	Zwei-Stufen-Theorie	57 ff.
Vollziehungsanordnung		Zweistufiger Aufbau	10
Anhörung	688		
schriftliche Begründung	692		